

1. Nutzung

Die Bibliothek der RFH ist als Ausleihbibliothek eingerichtet. Die Ausleihe ist gebührenfrei.

Zur Benutzung zugelassen sind sämtliche immatrikulierten StudentInnen, DozentInnen und Angestellte der RFH. Der Bibliotheksausweis wird nach Vorlage des Studenten- und Personalausweises und nach schriftlicher Anerkennung der Benutzungsordnung freigeschaltet. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die der Bibliothek durch missbräuchliche Benutzung entstehen, haftet der Ausweisinhaber.

Bei Änderung des Namens oder der Anschrift, ist der Bibliothek Nachricht zu geben. Der Bibliotheksausweis ist beim Entleihen von Büchern oder sonstigen Medien vorzulegen. Bei Exmatrikulation oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind der Bibliotheksausweis sowie alle ausgeliehenen Medien zurückzugeben und angefallene Säumnisgebühren zu zahlen.

2. Ausleihe

Es gelten folgende Ausleihfristen: Bücher: 28 Kalendertage, Zeitschriften: 5 Kalendertage.

Abschlussarbeiten und Loseblattausgaben sind nicht entleihbar. Abschlussarbeiten können auch nicht eingesehen werden.

Fristverlängerung (vom Benutzer online selbst vorzunehmen): Bücher 14 Kalendertage, Zeitschriften: 5 Kalendertage. Der/die BenutzerIn ist verpflichtet, entliehene Bücher oder Medien sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Der/die BenutzerIn hat sich beim Entleihen vom Zustand der Bücher oder anderer Medien zu überzeugen und auf Beschädigungen hinzuweisen, andernfalls gehen bei der Rückgabe festgestellte Schäden zu seinen Lasten.

Es ist nicht gestattet, entliehene Bücher oder andere Medien an Dritte weiterzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung entliehener Bücher oder sonstiger Medien haftet der/die BenutzerIn ohne Rücksicht darauf, ob sie/ihn ein Verschulden trifft. Ersatz ist bis zur Höhe des Neuanschaffungspreises oder der Reparaturkosten zu leisten.

3. Säumnisgebühren

In Anlehnung an die Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach §30 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-IKM NRW) vom 18.08.2005 werden bei Überschreitung der Leihfrist je ausgeliehenes Buch oder Medieneinheit folgende Säumnisgebühren fällig (ohne dass es einer schriftlichen Mitteilung bedarf):

bis zu 10 Tagen: 2,00 EUR

bis zu 20 Tagen: 5,00 EUR

bis zu 30 Tagen: 10,00 EUR

bis zu 40 Tagen: 20,00 EUR

Nach Ablauf der 40 Tage werden, zusätzlich zu den vorgenannten Säumniszuschlägen, die Kosten für die Neuanschaffung der nicht zurückgegebenen ausgeliehenen Medien erhoben, und wir werden ohne weitere Benachrichtigung die Angelegenheit zur Durchsetzung unserer Ansprüche an Rechtsanwälte abgeben, wodurch weitere Kosten entstehen.

4. Verhalten in der Bibliothek

Im Interesse aller Benutzer wird um Ruhe und sorgfältigen Umgang mit Büchern und Zeitschriften gebeten.

In den Räumen der Bibliothek darf nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden. Taschen, Rucksäcke, Jacken und Mäntel sind in den dafür bereitgestellten Fächern bzw. an der Garderobe zu deponieren.

5. Öffnungszeiten

Samstag, Sonntag und an Feiertagen bleibt die Bibliothek geschlossen. Urlaubszeiten werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Internetseite bekannt gegeben. Die Ausleihfrist verlängert sich entsprechend.

Ich erkenne die Benutzungsordnung der Bibliothek der RFH an:

Datum:

Name, Vorname (*Druckbuchstaben*) / Matrikel-Nr.:

Unterschrift: